



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH – WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.31 des Dezernats 1.3 der RWTH Aachen Templergraben 55, 5100 Aachen

Nr. 260
S. 633 - 634

01. August 1986

Redaktion: E. Groteclaus
Telefon: 80 - 4040

B e n u t z u n g s o r d n u n g

für Sportstätten der RWTH Aachen

1. Die vorliegende Benutzungsordnung für Sportstätten der RWTH Aachen beruht auf §§ 52 und 63 Abs. 4 LHO vom 14.12.1971 (GV.NW. S. 397). Sie gilt für die Überlassung von Hochschulsportanlagen der RWTH an hochschulfremde Personen oder Vereine.
2. Anträge auf Benutzung der Hochschulsportanlagen werden nur dann bearbeitet, wenn sie schriftlich durch den verantwortlichen Funktionsträger des Veranstalters an den Leiter des Instituts für Leibesübungen gerichtet werden. Die Anträge sollen spätestens 4 Wochen vor dem beantragten Termin vorliegen.
3. Als Nutzungsentschädigung gelten folgende Gebührensätze:

bei Übungs-/Lehrveranstaltungen:

Sporthalle	33,-- DM/Std.	13,-- DM
Kleine Halle	13,-- DM/Std.	7,-- DM
Sportplatz (Rasenplatz) ..	40,-- DM/Std.	13,-- DM
Sportplatz (Aschenplatz) ..	20,-- DM/Std.	7,-- DM

Verzichtet der Antragsteller auf einen bereits schriftlich zugesagten Veranstaltungstermin, muß die Absage spätestens 14 Tage vorher erfolgen; andernfalls ist eine Gebühr in Höhe von 50,-- DM zu entrichten.

4. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Vorhandene oder während der Benutzung entstehende Mängel oder Schäden müssen unverzüglich dem Hausmeister/Platzwart gemeldet werden.
5. Veranstalter und Benutzer haben insbesondere dafür zu sorgen,
 - daß das Sportgelände nicht befahren wird und Fahrzeuge außerhalb des TH-Geländes auf den ausgewiesenen Parkplätzen (Mies-van-der-Rohe-Straße) abgestellt werden;
 - daß die eigentlichen Sportfelder (Hallenböden, Laufbahnen, Stadionsektoren, Spielfelder) von Zuschauern nicht betreten werden;
 - daß die Hallen nur in Hallensportschuhen (mit nicht färbender heller Sohle) betreten werden, die ausschließlich in Sporthallen benutzt werden.

6. Zum Umkleiden und zur Ablage von Kleidung sind die dafür vorgesehenen Räume zu benutzen. Zuschauer haben hier keinen Zutritt. Rauchen und Alkoholgenuß sind in diesen Räumen nicht gestattet.
7. Rasen- und sonstige Außensportflächen dürfen nur benutzt werden, wenn keine nachhaltige Beschädigung zu befürchten ist. Über die Beispielbarkeit/Nutzbarkeit entscheidet das Institut für Leibesübungen bzw. ad hoc der Platzwart.
8. Hand-Sportgeräte (Bälle, Speere etc.) werden in der Regel nur für Veranstaltungen im Rahmen des Allgemeinen Hochschulsports zur Verfügung gestellt.
9. Der Ausschank alkoholischer Getränke ist im Rahmen der Sportveranstaltungen untersagt. In allen gedeckten Sportstätten darf nicht geraucht werden.
10. Das Mitbringen von Tieren in bzw. auf die Sportstätten ist nicht erlaubt. Dies gilt auch für die Zuschauerbereiche.
11. Außergewöhnliche Verunreinigungen der Sportstätten und Umkleideräume sind durch den Benutzer bzw. zu seinen oder zu Lasten des Veranstalters zu beseitigen. Die Entscheidung trifft der Platzwart.
12. Für Schäden an Anlagen, Einrichtungen und Geräten, die durch unsachgemäße Behandlung oder ordnungswidrige Benutzung entstehen, haften der Benutzer, der Veranstalter und der Schädiger als Gesamtschuldner. Dies gilt auch für Schäden, die Angehörigen des Institutes für Leibesübungen im Zusammenhang mit der Benutzung zugefügt werden.

Bei Schäden, die nach der Benutzung festgestellt werden, wird davon ausgegangen, daß sie während der Benutzung entstanden sind, wenn der Benutzer oder Veranstalter nicht nachweisen kann, daß die Schäden schon vorher vorhanden waren.

Die RWTH bzw. das Land NRW haften weder für Unfälle und Schäden, die einem Benutzer oder Besucher durch die Benutzung der hochschuleigenen Einrichtungen entstehen, noch für Beschädigung oder Verlust von Gegenständen, die den Benutzern oder Besuchern gehören.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Haftung für sämtliche dem Lande Nordrhein-Westfalen bzw. der RWTH im Rahmen der Benutzung entstehenden Schäden, insbesondere Regreßschäden, zu übernehmen.

Der Rektor
der RWTH Aachen

Der Kanzler
der RWTH Aachen

gez. Prof. Dr.med. H.-D. Ohlenbusch

gez. B. Müller

(Prof. Dr.med. H.-D. Ohlenbusch)

(B. Müller)